

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.02.1988

Geschäftszahl

87/03/0185

Rechtssatz

Aus dem Gesetz lässt sich nicht ableiten, dass die Durchführung einer Atemluftprobe dann nicht zulässig wäre, wenn der Lenker eines Kraftfahrzeuges aus einem Grund aufgesucht wird, der mit einem anderen Vorfall in Zusammenhang steht, und hiebei das Straßenaufsichtsorgan zur Überzeugung gelangt, dass bei der aufgesuchten Person vermutet werden kann, dass sie ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. (Hinweis auf E vom 20.11.1981, 0327/80)